

Eglise Evangélique Réformée du canton de Vaud

Recommandation

Assistance au suicide et accompagnement pastoral

Conseil synodal le 25 novembre 2016

Online: [http://www.ref.ch/wp-](http://www.ref.ch/wp-content/uploads/2017/01/161125_recommandation_assistance-au-suicide.pdf)

[content/uploads/2017/01/161125_recommandation_assistance-au-suicide.pdf](http://www.ref.ch/wp-content/uploads/2017/01/161125_recommandation_assistance-au-suicide.pdf)

Handreichung

Assistierter Suizid und pastorale Begleitung

Präambel

Dieses Dokument, das für EERV-Mitarbeiter bestimmt ist, zielt darauf ab, die pastorale Begleitung in Bezug auf die Frage der Verwendung von assistiertem Suizid zu beleuchten.

"Der medizinische und rechtliche Kontext, in dem wir leben, stellt jeden vor neue Fragen; Unsere Weltanschauung ist modifiziert; Ich meine den sogenannten natürlichen Tod, der als guter Mitarbeiter des Schöpfergottes zu uns kommen sollte, wenn die Stunde gekommen ist. Der medizinische Fortschritt ermöglicht jedoch eine Verlängerung des Lebens, heißt es, was genau die Demonstration ist, dass das Konzept des "natürlichen Todes" zu einem Lockvogel geworden ist und dass es problematisch ist, da menschliche Eingriffe es ermöglichen, es zu verlängern. Die Medizin greift massiv und vielfältig in diesen lebenswichtigen Prozess ein. Darüber hinaus ermöglicht es der Fortschritt der Medizin, jemanden am Leben zu erhalten (kardiorespiratorische Funktionen), dessen Gehirn sich bereits zersetzt (Ariel Sharon 1. israelischer Minister). Marc Oraison hatte ihn vor 40 Jahren in "der Zauberlehrling" denunziert. Das Gehirn und die Neurologie sind viel komplexer als "Herzausleitungen" und Sie enden mit Menschen, die nicht heilen und auch nicht sterben. Die Medizin heilt uns heute nicht mehr, sie hindert uns am Sterben; Es produziert chronisch kranke Menschen, von denen einige diese Karikatur des Lebens satt haben.

Angesichts dieser medizinischen Befugnis hat der Gesetzgeber 2012 mit seinen Patientenverfügungen und der Bestellung eines therapeutischen Vertreters zu Recht das Schutzrecht des Erwachsenen überprüft. Der Bürger darf nicht dem natürlichen Tod mit den damit verbundenen Schmerzen oder der Medizin (auch wenn sie palliativ ist) überlassen werden: Der Erwachsene hat das Recht, sich nach den Regeln der Vorsicht zu entledigen.

Trotzdem ist und bleibt das Sterben unentscheidbar, auch wenn das Leiden (Verlust einer Lebensqualität) jemanden dazu drängt, mit seinen Wünschen den Tod zu rufen. Und doch laden die neuen Regeln des Gesellschaftsspiels Erwachsene ein, sich zu antizipieren und zu positionieren (Patientenverfügungen). In diesem Zusammenhang gibt es unter anderem die Verwendung von assistiertem Suizid. Es ist wichtig, es nicht als einen von diesem Kontext getrennten Fall zu betrachten.

Eine solche Entscheidung ist immer komplex und vielschichtig mit ihrem Anteil an Zweideutigkeit, Wut oder sogar Abrechnungen, Enttäuschung,

dem Wunsch, sich nicht mehr abhängig zu machen und eine Last für die Menschen um ihn herum zu sein, Handlungsfreiheit angesichts physischer und psychischer Qualen mit Verlust des Selbstbildes ...

[2]

Wir müssen naiv oder sehr vereinfachend sein, um es nur als eine egoistische Entscheidung des Bürgers zu sehen, der in diesem Moment kein passiver Patient mehr ist, sondern eine Person, die Rechte hat. Die Entscheidung, von der berichtet wird, dass sie allein getroffen wird, ohne andere zu berücksichtigen, spricht mehr von der Respektlosigkeit, dem Nicht-Zuhören dieser Person durch ihre Entourage. Sie ist und bleibt die Einzige, die weiß, wie es ist, in ihrer eigenen Haut zu leben; Diese Entscheidung, die als einsam gemeldet wird, spricht mehr über das Projekt (Familie, Betreuer) über die Person und ihren Griff auf sie. Die Frage, die wir uns als Jünger Christi stellen müssen, ist, wer in diesem Zusammenhang der Arme ist. Wer wird von wem Opfer von Gewalt? Unsere Aufgabe ist es, in Respekt und dort, wo es gegeben ist, zu begleiten, die von der ausgefallenen Weltanschauung unterstützt werden, so dass es Kommunikation und Anerkennung des anderen gibt, ohne die Rolle und Macht der Institutionen aus den Augen zu verlieren, die sich auch durch die Akteure, die der Patient, die Pflegekraft und die Familie sind, gegenüberstehen" (J-F. Noble, Februar 2015).

Endgültige ethische Leitlinien können hier nicht gegeben werden, da die Positionen der jeweils anderen Seite je nach Herangehensweise an Fragen der Achtung des Lebens, der Würde und der individuellen Freiheit variieren.

Jeder Minister [d.h. Diener, Pfarrer] ist aufgerufen, seine eigenen Überzeugungen zu schmieden. Es gibt keine richtige oder falsche Art zu denken. Unsere Kirche akzeptiert diese Spannung in sich.

Aus biblischer Sicht definiert sich das Leben nicht nur in seiner biologischen Dimension, sondern vor allem in seiner Beziehungsdimension, zu den anderen und zu Gott. Sie kann daher nicht ausschließlich dem Individuum gehören. Daher ist die Wahl des assistierten Suizids kein absolutes individuelles Recht, seinen Tod zu wählen; Es hat Auswirkungen auf das Gefolge, die bei der Begleitung immer berücksichtigt werden müssen.

Weitere Diskussionspapiere und Arbeitsinstrumente sind auf der Website der aumerieems.eerv.ch verfügbar (->Ethique ->Suicide assisté).

Wenn ein Minister mit dieser Situation konfrontiert wird, kann er sich auch an einen Minister des EERV wenden, der sich in das Thema vertieft hat und Erfahrung mit dieser Art von Unterstützung hat. Der kantonale Koordinator der Seelsorger in EMS führt eine Liste von Ressourcenpersonen.

Begleiten, wie weit?

Im Rahmen des assistierten Suizids kann ein Vertreter der Kirche hinzugezogen werden. Die Anfrage kann von der Person mit Schmerzen,

ihren Angehörigen oder Betreuern kommen. In jedem Fall geht es darum, sowohl mit menschlicher Begleitung als auch mit spiritueller und religiöser Begleitung zu antworten.

Es geht hier nicht darum, zu beurteilen, ob die Entscheidung, einen Antrag auf Sterbehilfe zu stellen, gerechtfertigt ist oder nicht, sondern darum, aufmerksames Zuhören anzubieten, damit jeder eine Reise unternehmen kann, um zu verstehen, was in ihm selbst auf dem Spiel steht.

Die Person, die um assistierten Suizid bittet, muss unterscheidungsfähig sein. Es macht Gebrauch von einem Recht, das vom Gesetz umrahmt wird, wo die Gesellschaft es anerkennt, über sich selbst zu verfügen.

Wenn sie um spirituelle Begleitung bittet, besteht der erste Schritt darin, sie zu treffen und zuerst ihre individuelle Situation zu verstehen, dann den Beziehungskontext,

[3]

in dem sie sich mit ihrer ganzen Familie und gegebenenfalls der institutionellen Komplexität (dem Personal der Institution, die sich um sie kümmert) befindet.

Wie weit soll der Prozess begleitet werden?

Vor und nach dem Tod, sicherlich.

Während des Aktes selbst? Die Frage kann offenbleiben. Es ist nicht nur notwendig, die Meinung des Ministers zu berücksichtigen, der glaubt, dass er bis zum Zeitpunkt des Todes anwesend sein kann oder nicht, sondern auch den Kontext, in dem die Handlung stattfindet, sowie die Erwartungen und Ressourcen jeder Partei (Antragsteller, Familie, Betreuer).

Aus strafrechtlicher Sicht bleibt der assistierte Suizid ein gewaltsamer Tod, und jede Person, die an der Tat selbst teilnimmt, ist verpflichtet, bis zum Eintreffen des Richters und der Polizei im Zimmer des Verstorbenen zu bleiben.

Die Entscheidung, die der Minister trifft, muss dem Betroffenen und den verschiedenen Partnern (Verwandten und gegebenenfalls Mitarbeitern) so weit wie möglich klar und gelassen erklärt werden. Es ist nicht immer möglich, gleichzeitig der Minister aller zu sein, da sich manchmal die Positionen herauskristallisiert haben und unvereinbar erscheinen: In diesem Fall muss der Minister erkennen, welcher der Armen der Ärmste ist. Es gibt wahrscheinlich keine einzige Antwort, die richtig und die anderen falsch wäre, und einige Unklarheiten in den Augen einiger sind möglicherweise nicht eliminierbar; Engagement ist manchmal zu diesem Preis.

Assistierter Suizid zu Hause

Bisher hat der Bundesrat entschieden, keine Gesetze zur Suizidhilfe zu erlassen. Die einzige gesetzliche Regelung findet sich in den Artikeln 114 und 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Für jede ethische Reflexion ist es möglich, auf die in der Präambel zitierten Dokumente Bezug zu nehmen.

Wenn die Person die Bitte um Anwesenheit des Ministers während der Handlung verlangt, muss sich der Minister klar positionieren. Kann er, aus welchen Gründen auch immer, auf dieses spezifische Ersuchen nicht antworten, so setzt er sich mit dem Regionalkoordinator in Verbindung, der gemeinsam prüft, welche Maßnahmen aufgrund des Ersuchens zu treffen sind.

In jedem Fall wird er darauf achten, den Kontakt zu Familie und Angehörigen aufrechtzuerhalten.

Assistierter Suizid in Heimen

Im Kanton Waadt wurden im Januar 2013 die Richtlinien zur Umsetzung des Gesundheitsgesetzes über den assistierten Suizid (Art. 27d) erlassen. Sie formulieren speziell den assistierten Suizid in Gesundheitseinrichtungen, die als im öffentlichen Interesse liegend anerkannt sind. Sie gelten daher gleichgültig in Krankenhäusern und in medizinisch-sozialen Einrichtungen (EMS).

[4]

Die meisten Institutionen haben ihre eigenen Vorschriften oder Chartas in Bezug auf den assistierten Suizid: Es wird empfohlen, dass Seelsorger sie lesen und sich mit den institutionellen Teams für jeden Fall beraten. Das Waadtländer Gesetz sieht vor, dass das Personal der Einrichtung und der behandelnde Arzt oder behandelnde Arzt nicht in beruflicher Eigenschaft an dem Verfahren zur Durchführung des assistierten Suizids teilnehmen dürfen. Mehrere Institutionen fügen hinzu: "Die Anwesenheit des einen oder anderen zur Begleitung in der letzten Handlung des Antragstellers bleibt der freien Wahl und Wertschätzung jedes einzelnen überlassen." Unter diesem Gesichtspunkt kann der Seelsorger mit Betreuern gleichgesetzt werden. Zugegeben, er verabreicht den tödlichen Trank nicht, aber selbst seine Anwesenheit zu dieser Zeit könnte von den Teams und von den Bewohnern (oder Patienten) der Einrichtung, für die er verantwortlich ist, falsch interpretiert werden. Es sollte nie vergessen werden, dass der Seelsorger seine Mission in der Einrichtung fortsetzen muss und kein Agent sein kann, der andere Bewohner (oder Patienten) ermutigt, assistierten Suizid zu beantragen.

Aber aus einem anderen Blickwinkel ist der Seelsorger aufgrund seiner besonderen Rolle mit dem Bewohner (oder Patienten) und seiner Familie nicht vollständig mit Pflegekräften vergleichbar. Seine Anwesenheit zum Zeitpunkt der Entbindung des tödlichen Tranks kann auch Teil der Fortsetzung der Begleitung der Person und ihres Gefolges sein; es wird zu einem Zeichen für den Menschen, dass er weder von Menschen noch von Gott verlassen wird. Es ist notwendig, dass der Seelsorger die Situation gegenüber dem Bewohner (oder Patienten), seiner Familie und der Einrichtung misst und gegebenenfalls die Bedeutung seiner Anwesenheit zu diesem Zeitpunkt erläutert.

In allen Fällen, in denen der Seelsorger während der Tat selbst nicht auf den Antrag auf Anwesenheit antworten kann, wendet er sich an den

kantonalen Koordinator, der in Absprache mit der Leitung der betreffenden Institution die Weiterverfolgung des Antrags bewertet.

In allen Fällen wird der Seelsorger darauf achten, den Kontakt zur Geschäftsleitung aufrechtzuerhalten und die Betreuer der Einrichtung, die den Bedarf äußern, zu begleiten.

Synodenrat am 25. November 2016